

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firmen Josef Prantauer & Co und Kieswerk Betriebs-GmbH & Co KG

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen, wie insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen und firmenmäßig gezeichneten Anerkennung unsererseits. Die Ausführung eines Auftrages gilt nicht als Anerkennung abweichender Bestimmungen. Für Teilbereiche erstellte zusätzliche Bedingungen können von uns auch auf Preislisten oder Angeboten übermittelt werden und gelten als verbindlich.

2. Preise, Angebote

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen jeweils zu den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen. Wir sind berechtigt, auch vor gänzlicher Abwicklung eines Auftrages, Teilrechnungen zu legen. Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Wir sind berechtigt, längstens 8 Tage nach Eingang eines Auftrages, diesen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart sind.

Von uns erstellte Dokumentationen, technische Zeichnungen und sonstige Unterlagen stellen unser alleiniges geistiges Eigentum dar. Eine Weitergabe bedarf unserer ausdrücklichen Genehmigung.

3. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug oder laut Vereinbarung zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der Österr. Nationalbank als vereinbart. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen zu rechnen. Bei Erstkunden behalten wir uns vor, eine Anzahlung oder Bankbestätigung vor Auftragsabwicklung zu verlangen. Bestehen begründete Zweifel an der termingemäßen Bezahlung von Rechnungen, kann der Betrieb jederzeit die Barzahlung gegen Ausstellung einer mehrwertsteuergerechten Rechnung verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

Von uns gelieferte Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (inkl. Zinsen und Spesen) unser Eigentum. Für den Fall der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit fremden Sachen, erstreckt sich unser Eigentum auf die neue Sache. Im Falle des Weiterverkaufes der Ware an Dritte tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderungen aus einer Wiederveräußerung an uns ab. In diesem Fall hat der Kunde uns sofort bekannt zu geben, an wen und unter welchen Bedingungen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weiterverkauft wurden.



5. Entsorgungsleistungen

a) Allgemein

Die Übernahme und weitere Bearbeitung der Abfälle erfolgt nachweislich gemäß OÖ AWG bzw. AWG geltenden Standards. Unsere Abfallsammler-Nummer (GLN) gem. § 25 AWG lautet für Josef Prantauer & Co _____ und für die Kieswerk GmbH & Co KG _____.

b) Aushubdeponie und Abfallwirtschaftszentrum

Nicht eindeutig definierbare Abfälle werden auf Kosten des Anlieferers zwischengelagert und erst nach Definition entweder übernommen und unter Angabe der Beseitigungskosten beseitigt oder einem zugelassenen geeigneten Beseitiger übergeben. Der Verursacher, wenn dieser unbekannt ist, der Anlieferer dieser Abfälle, haftet für alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

Das Personal an den Annahmestellen ist berechtigt in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern. Die Gründe einer Verweigerung der Annahme werden auf schriftliche Anfrage auch schriftlich mitgeteilt.

Die Verrechnung von Anlieferungen erfolgen nach den Angaben auf den Wiegescheinen.

Wer Abfälle nicht selbst anliefert, sondern sich eines Transporteurs bedient, anerkennt durch dessen Unterschrift die Richtigkeit der Angaben auf dem Lieferschein.

Kleinmengen werden nur gegen Barzahlung angenommen. Mindestgebühr pro Anlieferung lt. Preisliste.

Bei versteckter Anlieferung von Müll sind die dadurch anfallenden Entsorgungskosten je nach Aufwand vom Verursacher zu tragen.

Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Andernfalls werden die Armierungen durch die Betreiberin abgetrennt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zulieferung laut Verwiegung (Brückenwaage). Leichtstoffe müssen bereits auf der Baustelle aussortiert werden.

Als Leichtstoffe gelten unter anderem Holz, Plastik-, Papier- und Isoliermaterialien.

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen gelten als zulässige Grenzwerte bei der Ablagerung innerter Baurestmassen die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 und 2 der Deponieverordnung.

Wir müssen darauf hinweisen, wie aus unseren Allg. Geschäftsbedingungen bekannt ist, dass wir nur innerte Baurestmassen auf unserer Deponie annehmen dürfen. Sollten Störstoffe, insbesondere Rigips- und Heraklitplatten sowie Baustellenabfälle, bei Anlieferung von Baurestmassen angefundener werden, die für eine Ablagerung auf unserer Deponie nicht zulässig sind, sind wir gezwungen, entweder die gesamte Anlieferung sofort zurückzuweisen, oder bei Entdeckung von Störstoffen bei der Abladung, diese auszusortieren, geordnet zu entsorgen und Ihnen diesen Aufwand laut aktueller Preisliste in Rechnung zu stellen. Wir ersuchen sie daher im gegenseitigen Interesse ausschließlich für die Ablagerung zugelassene innerte Baurestmassen anzuliefern.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass das angelieferte Material nicht angenommen werden kann, muss das Material vom Anlieferer umgehend entsorgt werden. Zusätzlich werden die Manipulationskosten verrechnet.

Öffnungszeiten und Preise laut jeweils gültiger Preisliste.

Der Kunde erklärt die Annahmebedingungen zu erkennen. Er bestätigt insbesondere, dass im gelieferten Material **keinerlei Sonderabfälle** enthalten sind.

Die Abfälle sind vom Kunden entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Ö-Normen und unseren Übernahmekriterien zu deklarieren. Der Kunde haftet für sämtliche uns durch eine unrichtige Deklaration entstehenden Kosten und Schäden. Wir sind berechtigt und verpflichtet, bei unrichtiger Deklaration Abfälle auf Kosten des Kunden zu untersuchen und zu analysieren (lassen).

Die angelieferten Abfälle gehen erst nach unserer schriftlichen Bestätigung über die ordnungsgemäße Übernahme in unser Eigentum über, sofern es sich tatsächlich um Abfälle handelt, die den vereinbarten Qualitäts- und Übernahmekriterien entsprechen.

Abfallverursacher und Anlieferer (Frächter) haften für sämtliche Verbindlichkeiten solidarisch.

Die verwendeten Gebinde für Abfälle müssen den Bestimmungen des ADR bzw. GGSt in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

c) Containerdienst

Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass sich auf der Baustelle eine bevollmächtig-



te Person zur schriftlichen Bestätigung der ordnungsgemäßen erbrachten Leistung befindet. Der Besteller verpflichtet sich, alle bestätigten Leistungen anzuerkennen. Sollte sich bei der Entladung eine Abweichung zum angegebenen Containerinhalt (Fehlwürfe) herausstellen, sind wir berechtigt, Sortierkosten in Rechnung zu stellen bzw. eine neue Klassifizierung der Abfallart vorzunehmen. Gefährliche Abfälle lt. ÖNORM S 2100 (Abfallkatalog) sind getrennt zu entsorgen und dürfen keinesfalls in Containern abgelagert oder beigemischt werden. Der Übergeber haftet für sämtliche daraus entstehenden Nachteile.

Der Besteller ist beim Aufstellen auf öffentlichen Anlagen, Verkehrsflächen usw. für die Einholung erforderlicher Genehmigungen selbst verantwortlich und hat auch für die entsprechende Absicherung und Beleuchtung zu sorgen.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

Mängelrügen sind innerhalb von 8 Tagen (3 Tagen bei Entsorgungen) ab Lieferung oder Leistung bei sonstigem Erlöschen sämtlicher Gewährleistungsansprüche schriftlich zu erstatten. Bei begründeten Mängeln sind die Gewährleistungsansprüche auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt; Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für unseren Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung entstehenden Schäden, es sei denn, dass diese auf ein von uns zu vertretendes grob fahrlässiges bzw. vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.

Abbruch-, Erdarbeiten: Der Auftraggeber hat für die allseitige Trennung der Strom-, Wasser-, Gas-, Telekomleitungen und sonstigen Ver- und Entsorgungsanschlüsse vor Beginn der Arbeiten zu sorgen und auf versteckt liegende Leitungen hinzuweisen.

Zufahrten, Anschlüsse: Dem Auftraggeber obliegt die Herstellung einer LKW-befahrbaren Zufahrt. Vor Arbeitsbeginn ist eine schriftliche Bestätigung der Leitungsbetreiber (Wasser, Strom, Telekom, Gas) über die ordnungsgemäße Abschaltung zu übergeben.

7. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österr. Recht als vereinbart. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist unser Unternehmenssitz. Gerichtsstand ist Landeck.

8. Allgemeines

Unsere AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es in jedem Einzelfall einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Für Bauleistungen (Erdbau, Abbrüche usw.) gelten die einschlägigen Normen, insbesondere die Werkvertragsnormen ÖNORM B 2110 (Allgem. Vertragsbestimmungen für Bauleistungen) sowie ÖNORM B 2251 (Abbrucharbeiten).

Bei mehrmaligen und wiederholten Verstößen gegen die Anlieferbedingungen bzw. gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen behält sich der Betreiber vor, den jeweiligen Transporteur von weiteren Anlieferungen auszuschließen.

Jeder Anlieferer ist verpflichtet einen Lieferschein zu unterfertigen. Mit der Unterfertigung des Lieferscheines bestätigt der Unterzeichner die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben sowie die Menge. Bei Anlieferung durch Firmen haftet die Firma für die Angaben ihrer Mitarbeiter.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so gelten dennoch die übrigen Bestimmungen als vereinbart. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) verpflichten sich die Vertragspartner, jene gesetzlich zulässige Bestimmung als wirksam vereinbart zu betrachten, die nach ihrem Gehalt der ursprünglich vereinbarten Bestimmung am nächsten kommt.

Zams, 01. 01. 2006

